

## Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

### **PROTOKOLL**

über die am Dienstag, den 3. September 2013, von 18.05 Uhr bis 20.25 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

#### 29. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. (FH) Michael Danzl, Hei-

di Deutinger, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Mag. Leo Hofinger (ab 18.25 Uhr), Manfred Kecht, Andreas Krepper, Leo Resch, Doris Reiter, Josef Schwenter, Franz Viertl, Peter Wallner, Rupert Wörgötter, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Renate Kammerlander (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das

nächstgereihte Ersatzmitglied Carlos Kammerlander]), Hubert Almberger (Ersatz: Mag. (FH) Michael Danzl), Andrea Hauser (Ersatz: Andreas Krepper), Robert Steger (Ersatz: Rupert Wörgötter [ent-

schuldigt auch das nächstgereihte Ersatzmitglied Elisabeth Grander]),

Mag. Helga Embacher (Ersatz: Heidi Deutinger), Ing. Manfred

Keuschnigg (Ersatz: Doris Reiter), Heribert Mariacher (Ersatz: Josef

Schwenter)

Nicht entschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA



#### TAGESORDNUNG

(nach Erweiterung)

#### I. Berichte des Bürgermeisters

#### II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

- 1) Mittelfreigabe: Planung für das "Zentrum der Jugend"
- 2) Mittelfreigabe: Umbau der Schwendter Kreuzung
- Abschluss einer Vereinbarung (Satzung) für den Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel

#### III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

#### 1) BAUAUSSCHUSS

- 1) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2651/1 von Freiland und Sonderfläche "Grünstreifen" in Sonderfläche "Verwaltungsgebäude im Industriegebiet" (Fritz Egger GmbH & Co. OG)
- 2) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2647/2, 2647/3, 2649/1 und 2651/1 (Fritz Egger GmbH & Co. OG)
- 3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 148/29 (Tourismusschulen am Wilden Kaiser)
- 4) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2877/10 und 2877/19 ("Tiroler Hof")
- 5) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 198/3 und .82 ("Johann Kals Fahrzeugbau")
- 6) Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst. 39 und 40/1 ("Hotel Post")
- Abschluss eines Raumordnungsvertrags mit Kurt Schmiedberger

#### 2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über die 24. Überprüfungsausschusssitzung

#### IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

#### I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Anschließend erfolgt der Antrag, die Tagesordnung zu Tagesordnungspunkt **II.** Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands wie folgt zu ergänzen:

2) Mittelfreigabe: Umbau der Schwendter Kreuzung

#### Beschluss (18:0):

Dem Verhandlungsgegenstand **II.2)** [neu] *Mittelfreigabe: Umbau der Schwendter Kreuzung* wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

**Bautätigkeiten.** Der Bürgermeister berichtet über den Beginn von Bautätigkeiten in St. Johann in Tirol (Umbau der Schwendter Kreuzung, Errichtung eines Geh- und Wanderwegs Richtung Hinterkaiser, Kanalarbeiten Richtung Römerweg).

"Klausner-Areal". Beim "Klausner-Areal" seien zwischenzeitlich Bodenproben genommen worden, welche nun einem "*großen Gutachten unterzogen*" würden. Die Kaufoption sei um weitere drei Monate (bis zum 30. November 2013) verlängert worden.

#### II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Mittelfreigabe: Planung für das "Zentrum der Jugend"

Der Bürgermeister und der Amtsleiter erläutern den Sachverhalt.

#### Beschluss (18:0):

Für die Planung des "Zentrums der Jugend" wird vorläufig ein Betrag von **EUR 100.000,00** freigegeben.

AOH 259-010

#### 2) Mittelfreigabe: Umbau der Schwendter Kreuzung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Mag. Leo Hofinger kommt um 18.25 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

#### Beschluss (19:0):

Für den Umbau der Schwendter Kreuzung wird vorläufig ein Betrag von **EUR 250.000,00** freigegeben.

HHSt. 612-6119

### 3) Abschluss einer Vereinbarung (Satzung) für den Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel

Der Amtsleiter erläutert die Vereinbarung (Satzung) für den Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel. Es handle sich lediglich um die Anpassung der bestehenden Vereinbarung (Satzung) an die aktuelle Rechtslage.

#### Beschluss (19:0):

Der Abschluss der Vereinbarung (Satzung) betreffend den "Gemeindeverband Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel" laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

#### III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

#### 1) BAUAUSSCHUSS

1) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2651/1 von Freiland und Sonderfläche "Grünstreifen" in Sonderfläche "Verwaltungsgebäude im Industriegebiet" (Fritz Egger GmbH & Co. OG)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

 Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2651/1 von Freiland und Sonderfläche "Grünstreifen" (SGr) in Sonderfläche "Verwaltungsgebäude im Industriegebiet Fritz Egger GmbH & Co. OG" (SVwg-Egger) (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt.

# 2) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2647/2, 2647/3, 2649/1 und 2651/1 (Fritz Egger GmbH & Co. OG)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2647/3 und 2649/1 sowie für Teilflächen der Gst. 2647/2 und 2651/1des Dr. Erich Ortner vom 19. August 2013 ("Eggerwerk") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

# 3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 148/29 (Tourismusschulen am Wilden Kaiser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 148/29 des Dr. Erich Ortner vom 12. August 2013 ("HBLA für Tourismus") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist

keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

# 4) <u>Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2877/10 und 2877/19 ("Tiroler</u> Hof")

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (16:3):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2877/10 und 2877/19 des Dr. Erich Ortner vom 8. August 2013 ("*Tiroler Hof*") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

# 5) <u>Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 198/3 und .82 ("Johann Kals</u> Fahrzeugbau")

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans für die Gst. 198/3 und .82 des Dr. Erich Ortner vom 12. August 2013 ("*Kals*") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebau-

ungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

## 6) Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst. 39 und 40/1 ("Hotel Post")

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

#### Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans für die Gst. 39 und 40/1 des Dr. Erich Ortner vom 19. August 2013 ("Hotel Post eplstjt06-2013") wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

#### Abschluss eines Raumordnungsvertrags mit Kurt Schmiedberger

#### Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Kurt Schmiedberger laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

#### 2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

#### 1) Bericht über die 24. Überprüfungsausschusssitzung

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Johann Grander, verliest die Niederschrift über die 24. Überprüfungsausschusssitzung.

#### IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

"Einfach zum Nachdenken." Peter Wallner zitiert aus einer E-Mail von Fritz Kaufmann, welcher vor zwei Jahren in St. Johann in Tirol (letztlich erfolglos) einen sogenannten "Dirtpark" realisieren wollte. In St. Ulrich am Pillersee habe er, Fritz Kaufmann, nunmehr eine "Bahn gebaut". Hiezu hätten neben dem "fast zermürbenden Einsatz eines Fanatikers" "zwei Gespräche" mit "Leuten, die auch wollen" und welche über "die nötigen Kompetenzen" verfügten, genügt. Peter Wallner möchte den Gemeinderat mit dieser Geschichte zum "Nachdenken" anregen und erinnert in diesem Zusammenhang an weitere Projekte, welche für St. Johann in Tirol verloren gingen (etwa das Kino Lunaplexx). Oft gehe es nur um "Kleinigkeiten", welche zum Verlust führten.

Johann Grander stellt mehrere Anfragen:

#### a) Recyclinghof

Die erste Anfrage dreht sich um das Unterbestandsverhältnis beim Recyclinghof. Der Bürgermeister antwortet, dessen mögliche Verlängerung werde derzeit verhandelt.

#### b) "Maschinenring"

Die zweite Anfrage hat ein mögliches Bauvorhaben (Standorterweiterung) des "Maschinenrings" im Bereich der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Weitau zum Inhalt. Der Bürgermeister teilt mit, es habe in dieser Angelegenheit mehrere Gespräche mit Vertretern des "Maschinenrings" gegeben. Nach deren Ansicht befinde sich der für die Erweiterung "ideale Standort" im Bereich der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Weitau. Bis dato sei allerdings kein entsprechendes Ansuchen (um Umwidmung) bei der Gemeinde gestellt worden. Der "Maschinenring" sei aktuell um eine "Lösung" bemüht. "Ziel" der Gemeinde sei es, dass der "Maschinenring" in St. Johann in Tirol weiterhin "einen tollen Platz" (auch im "Umkreis" der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Weitau) habe.

#### c) "Tolle Villa" "in der Scheffau"

Johann Grander meint, das Grundstück, auf welchem die besagte "tolle Villa" derzeit gebaut werde, sei "links" und "rechts" mit weiteren Flächen aufgestockt worden. Er könne sich allerdings an keine entsprechende "Widmung im Gemeinderat" erinnern,

wodurch die zusätzliche Grundstücksfläche wohl Freiland sei. Es stelle sich indes die Frage, ob der Erwerb von Freiland im konkreten Fall zulässig gewesen sei.

d) Festsetzung der Beitragsanteile bei Straßeninteressentschaften

Johann Grander erkundigt sich nach anhängigen Berufungsverfahren hinsichtlich der Festsetzung der Beitragsanteile bei Straßeninteressentschaften. Der Amtsleiter ant-

wortet, in diesen Verfahren seien Sachverständigengutachten einzuholen.

Verbesserung der Verkehrssituation. Christine Gschnaller fordert im Bereich Schießstandgasse/"Klausner-Areal" (ehemals "Wein Fischer") eine Verbesserung der Verkehrssi-

tuation (hier müsse "verkehrstechnisch" etwas "gemacht werden").

Fahrradabstellplätze. Leo Resch bedankt sich dafür, dass im Bereich der Hauptschule II

78 Abstellplätze für Fahrräder neu geschaffen und somit einem Antrag der Gemeinderats-

partei "JUST" aus dem Jahr 2011 entsprochen worden sei.

Dieses Protokoll enthält drei Anlagen.

St. Johann in Tirol, 3. September 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderäte:

#### Gemeindeverband

Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel W. Schattseite 118, 6380 St. Johann in Tirol



### VEREINBARUNG

### (1) Die Gemeinden

6371 Aurach bei Kitzbühel	6370 Kitzbühel	
6364 Brixen im Thale	6345 Kössen	
6391 Fieberbrunn	6372 Oberndorf in Tirol	
6353 Going am Wilden Kaiser	6374 Reith bei Kitzbühel	
6395 Hochfilzen	6392 St. Jakob in Haus	
6361 Hopfgarten im Brixental	6380 St. Johann in Tirol	
6305 Itter	6393 St. Ulrich am Pillersee	
6373 Jochberg	6385 Schwendt	
6365 Kirchberg in Tirol	6384 Waidring	
6382 Kirchdorf in Tirol	6363 Westendorf	

schließen sich zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zu einem Gemeindeverband, gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F. zusammen:

- a) Planung, Errichtung und Betrieb der Tierkörpersammelstelle für den Bezirk Kitzbühel
- b) Abschluss und Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Betreibern von Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen sowie
- c) die allfällige Anschaffung und Bereitstellung der Betriebsanlage und Einrichtung zur Bewältigung der Sammelstellenfunktion
- (2) Der Gemeindeverband trägt den Namen "GEMEINDEVERBAND TIERKÖRPERSAMMELSTELLE FÜR DEN BEZIRK KITZBÜHEL", im Folgenden kurz als "VERBAND" bezeichnet. Er hat den Sitz in der Standortgemeinde St. Johann in Tirol.

#### SATZUNG

### § 1 ORGANE

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
  - a) Die Verbandsversammlung
  - b) Der Verbandsobmann(frau)
  - c) Der Verbandsausschuss
- (2) Die Organe sind jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

## § 2 VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- (2) Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

#### Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Die Wahl des Verbandsobmannes(frau) und des Stellvertreters
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) Die Erlassung und Änderung der Satzung
- e) Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- f) Die Beschlussfassung über eine ao. Zuführung an die Betriebsmittelrücklage und über eine Ausschüttung aus der Betriebsmittelrücklage an die Verbandsgemeinden
- g) Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes
- (5) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Absatz 4 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

## § 3 VERBANDSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und weiteren Mitaliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern in der Satzung keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) Die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) Die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden (§ 2 Abs. 5).

# § 4 VERBANDSOBMANN/FRAU

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. § 3 Abs. 1 sechster und siebter Satz ist anzuwenden. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (5) Dem Verbandsobmann obliegen:
  - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung und es Verbandsausschusses
  - b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss
  - c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
  - d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
  - e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
  - f) Die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- (6) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt,

vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

(7) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

### § 5 ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F., sinngemäß.

### § 6 GESCHÄFTSSTELLE

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Bediensteten des Marktgemeindeamtes der Sitzgemeinde St. Johann in Tirol. Der Sach- und Personalaufwand wird dem Verband in Rechnung gestellt.

#### FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale leisten bis auf weiteres keine Beiträge (Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.08.1994). Sollten sich die vier Gemeinden später am Betrieb der Anlage beteiligen wollen, haben sie die Investitionsbeiträge, wertgesichert nach dem Baukostenindex, Ausgangsbasis September 1994 oder des an seine Stelle tretenden Indexes anteilig zu leisten, so als ob sie bereits am Neubau (1996) in die Berechnung einbezogen gewesen wären.
- (2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die verbandsangehörigen Gemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:
  - a) Investitionsbeiträge

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Sammelstelle

b) Betriebsbeiträge

Zur Deckung des laufenden Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

(3) Die Beiträge werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl und des Viehbestandes der Verbandsgemeinden errechnet.

Berechnungsschlüssel:

#### Legende:

EW Einwohnerzahl, gemäß Finanzausgleichgesetz, derzeit § 9 Abs. 9,

in Prozent

GVE Viehbestand, der jeweils letzten Erhebung der Tierzahlen für den

Tierseuchenfondsbeitrag, in Prozent

Umrechnungsfaktor auf Großvieheinheiten (GVE):

Einhufer u. Rinder = je 1,0 GVE

Schweine = je 0,4 GVE

Schafe u. Ziegen = je 0,1 GVE

Heran zu ziehen sind jene sich jährlich ändernden Einwohnerzahlen, die nach dem jeweils gültigen FAG auch für die Abrechnung der Ertragsanteile heran zu ziehen sind.

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Verbandsanteile für alle 20 Verbandsgemeinden berechnet, im zweiten Schritt werden die berechneten Anteile, ohne die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale, für die 16 verbleibenden Gemeinden auf 100% gerechnet.

(4) Die Beiträge nach Abs. 2a) (Investitionsbeiträge) werden nach Maßgabe des im Rahmen des Projektes berechneten Beitragsschlüssel und eines Verbandsversammlungsbeschlusses vorgeschrieben.

## § 8 AUSTRITT UND NACHTRÄGLICHER EINTRITT EINZELNER GEMEINDEN

- (1) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- (2) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Monat des Beitritts Beiträge nach § 7 Abs. 2 zu leisten. Darüber hinaus ist ein Beitrag zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes zu leisten. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen, der schon bisher dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden nach § 7 Abs. 1, zu entsprechen.

# § 9 AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

(1)

- a) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Investitionsbeiträge (§ 7) aufzuteilen.
- b) Die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Itter, Westendorf und Brixen im Thale erhalten bei Verbandsauflösung für den Grundteil von 610 m² des Altbestandes folgende Beiträge, die sie laut Satzung vom 28. September 1965, gem. § 2 geleistet haben:

Hopfgarten im Brixental	EUR	1.427,80
Itter	EUR	0,00
Westendorf	EUR	953,76
Brixen im Thale	EUR	953,69

Diese Beiträge sind, nach dem Baukostenindex, Ausgangsbasis September 1994 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes, wertgesichert.

(2) Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehenden Vertragsverpflichtungen gehen auf die verbandsausscheidenden Gemeinden zur ungeteilten Hand über.

### § 10 HAFTUNG

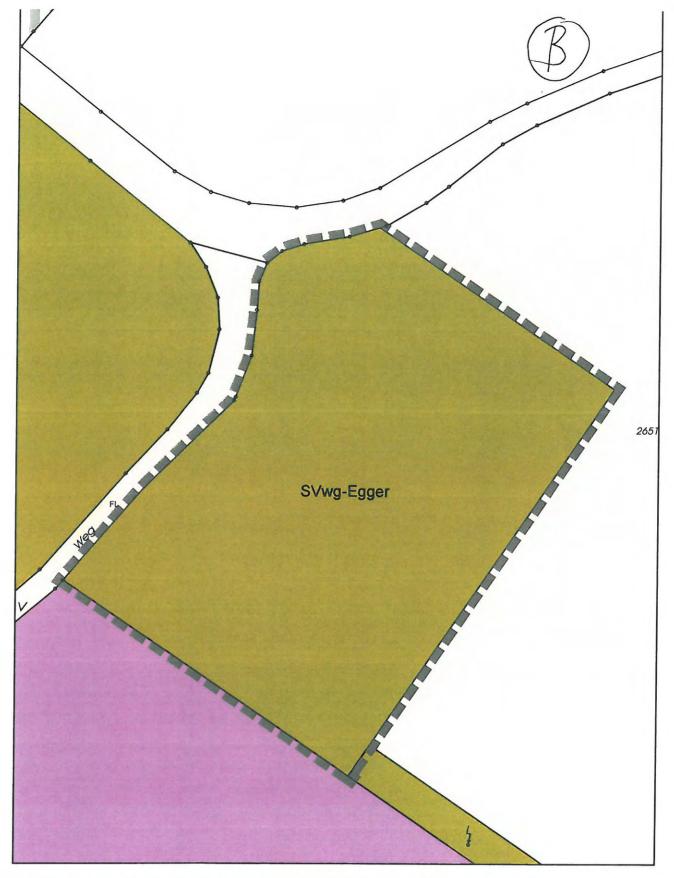
- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Verbandsbeiträge (§ 7 Abs. 2).

## § 11 SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.g.F., sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

### § 12 INNKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.



Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 2651/1 KG St.Johann i.T. von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche "Grünstreifen" (SGr) in Sonderfläche "Verwaltungsgebäude Industriegebiet FRITZ EGGER GmbH & Co. OG" (SVwg-Egger) gemäß § 43 Abs. 1 lit.a TROG 2011.



### **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- 1. der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, einerseits, und
- Herrn Kurt Schmiedberger, geb. am 07. Mai 1963, Parzachweg 10, 6380 St. Johann in Tirol, andererseits, wie folgt:

I.

Gemäß § 33 TROG 2011 haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der Örtlichen Raumordnung anzustreben, dazu gehört unter anderem die Sicherung ausreichender Grundflächen für gewerbliche und industrielle Zwecke. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgaben schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

II.

Herr Kurt Schmiedberger ist Eigentümer der Liegenschaften EZ 563, KG 82114 St. Johann in Tirol, beinhaltend die Gste-Nr. 67/4 und 67/6 sowie der EZ 2183 KG 82114 St. Johann in Tirol, beinhaltend das Gst.-Nr. 67/9. Die vorgenannten Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ist ein Grundzusammenlegungsverfahren im Gange, gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, GZ 91834/12/A, vom 18. September 2012 werden die Gste-Nr. 67/4 und 67/6 der EZ 2183 zugeschrieben und mit Gst.-Nr. 67/9 vereinigt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinigung ist des Weiteren ein Grundteilungsverfahren im Gange, gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, GZ 92045/13, vom 30. April 2013 sollen vom Gst.-Nr. 67/9 622 m² abgeschrieben

und dem neu zu schaffenden Gst.-Nr. 67/10 zugeschrieben werden. Das zukünftige Flächenausmaß des Gst.-Nr. 67/9 beträgt 1.995 m² und jenes des Gst.-Nr. 67/10 622 m².

Auf Grundlage der Baubewilligung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 27. März 2013, Zl. 033/260-1293/4-2013, beabsichtigt Kurt Schmiedberger auf dem Gst.-Nr. 67/9 den Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten und auf Gst. 67/10 den Neubau eines Hotels mit 50 Betten samt gemeinsamer Tiefgarage.

Aus betriebsökonomischen Erfordernissen bzw. zur Sicherstellung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betriebsführung der Hotelanlage hat Kurt Schmiedberger beantragt, im Bereich der Wohnanlage die Schaffung von 3 (drei) Freizeitwohnsitzen gemäß § 13 Abs. 3 TROG 2011 für zulässig zu erklären.

#### III.

Die Schaffung von Tourismusbetrieben ist als eine der Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismusstandortes St. Johann in Tirol als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol sichert daher zu, innerhalb von 3 (drei) Monaten ab betriebsbereiter Fertigstellung des Hotels 3 (drei) von Kurt Schmiedberger zu benennende Wohneinheiten in der Wohnanlage als Freizeitwohnsitze zu widmen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die betriebsbereite Fertigstellung des Hotels entsprechend der oben angeführten Baubewilligung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 27. März 2013, Zl. 033/260-1293/4-2013, bis 31. Dezember 2016 erfolgt.

#### IV.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß geringfügige bauliche Änderungen am derzeit projektierten Hotel bzw. an der vereinbarungsgegenständlichen Baubewilligung keinen Einfluß auf den Bestand dieser Vereinbarung haben.

Festgehalten wird, daß die Marktgemeinde St. Johann in Tirol hinsichtlich der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung für die künftige Zulässigkeitserklärung von 3 (drei) Freizeitwohnsitzen keine Gewähr leisten kann. Sie gewährleistet allerdings hinsichtlich der 3 (drei) vereinbarungsgegenständlichen Freizeitwohnsitze die Beibehaltung der im § 13 Abs. 3 letzter Satz TROG 2011 formulierten Zulässigkeitsvoraussetzung betreffend den höchstzulässigen prozentuellen Anteil an

Freizeitwohnsitzen an der Gesamtzahl der Wohnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

V.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Kitzbühel zuständigen Gerichtes vereinbart.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Berechtigungen und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beiderseits auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluß des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 03. September 2013 zugrunde.

06/BB-13/284VEREIN

St. Johann in Tirol, am

Marktgemeinde St. Johann in Tirol vertreten durch

Kurt Schmiedberger